

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 81/95

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der keramischen- und Glas-Industrie,
Riemenschneiderstraße 2, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 1995 durch
den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter
Dr. B u r c h a r d t und K l ü g l e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. März 1995 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Klägerin ist mit ihrem Begehren, ihr als Rechtsnachfolgerin ihres Ehemannes die ihm wegen der Folgen einer Berufskrankheit der Nr 4101 bzw 4103 der Anl 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKVO) zustehende Entschädigung zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 25. Februar 1991 idF des Widerspruchsbescheides vom 30. September 1991; Urteile des Sozialgerichts vom 28. Mai 1993 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 3. März 1995).

Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, daß beim Ehemann der Klägerin weder eine Quarzstaublungenenerkrankung noch eine Asbeststaublungenenerkrankung vorgelegen habe. Die bei ihm festgestellten Pleuraveränderungen könnten zwanglos auf die durch die Obduktion nachgewiesene Lungentuberkulose zurückgeführt werden.

Mit der dagegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin wesentliche Verfahrensmängel geltend. Das LSG habe in mehrfacher Hinsicht seine Pflicht zur Amtsermittlung (§ 103 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) verletzt. Der Rechtsstreit habe auch grundsätzliche Bedeutung, weil eine Beweislastumkehr zu ihren Gunsten eingetreten sei, "wenn unstreitig festgestellt wird, daß ihr verstorbener Ehemann über 16 Jahre hinweg mit asbesthaltigen Stoffen in Berührung gekommen war".

Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Daran fehlt es der Beschwerde.

Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Sie ist gegeben, wenn zu erwarten ist, daß die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muß eine über den Einzelfall hinausgehende klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (s ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Demgemäß muß bei der Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNrn 65 ff; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde,



1990, RdNr 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Die Klägerin hat nicht angegeben, ob zu der von ihr als grundsätzlich angesehenen Frage bereits Rechtsprechung des BSG vorhanden ist und inwieweit diese Rechtsprechung (zur Beweislast, Umkehr der Beweislast und Beweiserleichterungen s Meyer-Ladewig, SGG, 5. Aufl, § 103 RdNr 19 ff mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung) einer weiteren Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung bedarf. Damit ist für den vorliegenden Rechtsstreit die von ihr als grundsätzlich bedeutsam angesehene Frage nicht als klärungsbedürftig iS einer grundsätzlichen Bedeutung dargelegt (s Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Davon abgesehen zeigen die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu diesem Fragenkomplex, daß die Beschwerde im Kern auf die Beweiswürdigung durch das LSG zielt. Dies kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen; denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG schließt es aus, die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler der Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die insoweit gerügten Aufklärungsmängel sind schon deshalb nicht schlüssig in diesem Sinne dargelegt, weil die Beschwerdeführerin in der Beschwerdebegründung einen berücksichtigungsfähigen und vom LSG übergangenen Beweisantrag aus dem Berufungsverfahren überhaupt nicht bezeichnet hat (vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 sowie Beschlüsse des Senats vom 18. September 1995 - 2 BU 57/95 - und vom 6. Oktober 1995 - 2 BU 164/95 -).

Die weitere Rüge, das LSG habe sich bei seiner Urteilsfindung nicht auf das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. W. gestützt, betrifft eine nach Ansicht der Klägerin unzutreffende Würdigung der vorhandenen Beweise durch das LSG (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Wie bereits dargelegt, kann dies jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

